

Josef Weinberger in Leipzig.

Gärtner, Eduard, Die verwunschene Prinzessin. Operette.
Daraus einzeln m. Pfte: Lied der Prinzessin. — Lied der Rösel.
— Thut man das auch noch? Couplet. à 1 M 25 s.
Udall, Lyn, Girl-Walzer f. Pfte. 2 M.
Zamara, Alfred, Die Debutantin. Textbuch. 8°. 50 s n.

Otto Wernthal in Berlin.

Dessau, Bernh., Op. 22. Zwei Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. No. 1.
Die Kapelle. No. 2. Nach dem bunten Wiesengrund. à 1 M.
Hollaender, Victor, Ich glaub' lieber Schatz, f. 1 Singst. m.
Pfte. 1 M.
Schwäble, H., Was Zwei g'fällt, des is net für Drei. Schnada-
hüpf f. 1 Singst. m. Pfte. tiefer.-Ausg. 1 M.

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend das

Urheberrecht an Werken der Litteratur
und der Tonkunst

vom Jahre 1900.

(Vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 293, Beilage.)

Abänderungsvorschläge

des

Vereins der deutschen Musikalienhändler.*)

1. Abschnitt. Voraussetzungen des Schutzes. §§ 1—10.

§ 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.
Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere
übertragen werden. Eine Beschränkung ist insbesondere in
der Weise zulässig, daß die Befugnis zur Verbreitung des
Werkes nur für ein bestimmtes Gebiet eingeräumt wird.

Abänderungsvorschlag:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 ist hinter den Worten »die
Befugnis« einzufügen: »zurervielfältigung« und hinter
den Worten »zur Verbreitung«: »und zur Aufführung«.

Begründung:

Die Beschränkung der Uebertragung auf ein bestimmtes
Gebiet pflegt nicht auf ein auch sachlich beschränktes Urheber-
recht angewandt zu werden, also nur auf die Verbreitung,
die im Entwurf des neuen Urhebergesetzes als eine bestimmte
Aeüßerung des Urheberrechtes hervorgehoben wird, sondern
auch auf dieervielfältigung und Aufführung. Die Ver-
vielfältigung eines Werkes in einem Gebiete, auf dem die
Verbreitung ausgeschlossen ist, führt zu Mißständen, auch
muß der Verbreiter dieervielfältigung in seinem Gebiete
ausüben dürfen. Das Aufführungsrecht pflegt ebenso terri-
torial begrenzt übertragen zu werden wieervielfältigungs-
und Verbreitungsrecht.

In § 8 ist als Absatz 3 hinzuzufügen:

»Wird das Urheberrecht unbeschränkt übertragen, so
genießt der Erwerber als ausschließlich Berechtigter das Recht
der vollen gewerblichen Nutzung nach §§ 11 und 12.«

Begründung:

In § 8 ist ausgesprochen, daß eine Beschränkung in
gewissem Sinne territorial erfolgen kann, in § 9, daß sie für
gewisse Individualrechte auf alle Fälle gilt. Nicht aber ist
der positive Inhalt der Uebertragung: das gewerbliche
Nutzungsrecht ausgesprochen. Er erscheint nötig, dies, und
zwar unter besonderem Hinweis auf die §§ 11 und 12, die
die Befugnisse des Urhebers anführen, auszusprechen, damit
kein Zweifel darüber entstehe, daß bei unbeschränkter Ueber-
tragung der in § 11 allgemein und § 12 insbesondere aus-
gesprochenen Nutzungsrechte des Urhebers an den Erwerber
als ausschließlich Berechtigten übergehen. Es könnte sonst
Zweifel entstehen, ob z. B. nach § 12 Ziffer 4 das Recht der

Nach »Musikhandel und Musikpflege, Mitteilungen des Vereins
der deutschen Musikalienhändler«.

Herstellung von Klavierauszügen und ähnlichen Bearbeitungen,
die fast nie von dem hierzu meist nicht geeigneten Urheber
selbst, sondern fast stets im Auftrage des Musikalienverlegers
von erfahrenen Arrangeuren gefertigt werden, dem Erwerber
des unbeschränkt übertragenen Urheberrechtes zustehen. Das
ist aber unbedingt nötig, da der Verlag der Originalpartitur-
gestalt eines Werkes der Tonkunst zumeist einen sicheren Ver-
lust bedeutet, den erst Klavierauszüge und dergleichen aus-
gleichen können.

§ 9.

Wird das Recht des Urhebers übertragen, so hat der Er-
werber im Zweifel nicht auch das Recht, an dem Werke
selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers
Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.
Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine
Einwilligung erteilt hat oder nach Treu und Glauben nicht
verfagen kann.

Abänderungsvorschlag:

§ 9 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung des § 9 berührt das Verhältnis des
Urhebers zum gewerblichen Erwerbe des Urheberrechtes, wird
also im Verlagsrecht zu behandeln sein. Jedenfalls ist die
vorliegende Form der Fassung geeignet, in vielen Fällen
Schwierigkeiten hervorzurufen, die wie Werke der Litteratur,
so solche der Tonkunst erheblich schädigen können. Es ist
zwar ohne weiteres zuzugeben, daß sinn- und zweckwidrige
Zusätze, Weglassungen oder sonstige Aenderungen keinem Er-
werber zustehen, denn er hat nur das Nutzungsrecht derselben
erworben, nicht das Recht, es durch Verunstaltung zu
schädigen. Zur Nutzung gehört aber die pflegliche Erhaltung
der Lebenskraft. Gar manches musikalische Schulwerk z. B.
bedarf unbedingt im Laufe der Zeit der Zusätze, Weglas-
sungen oder sonstigen Aenderungen, wenn es am Leben er-
halten werden soll. In dieser Starrheit, die nicht eine zeit-
gemäße Umgestaltung veralteter Notationsweise, Zusatz dyna-
mischer Zeichen, Veranstellung von Sonderdrucken einzelner
Teile selbst bei unbeschränkter Uebertragung duldet, ist die
Fassung jedenfalls unannehmbar. Die Materie verlangt,
wenn sie, wie billig, im Verlagsrechte geregelt wird, eine
mannigfaltige Behandlung, die in einem kurzen Paragraphen
des Urheberrechtes nicht gelegentlich geordnet werden kann,
ohne mehr Schaden als Nutzen zu bringen.

2. Abschnitt. Befugnisse des Urhebers. §§ 11—28.

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11
in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auf
die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine
andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die
Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form
oder eines Bühnenwerkes in Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Ton-
kunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für
einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.